

**Satzung der
STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft
- Bad Vilbel -**

Stand 05. Juli 2018

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Firma, Sitz, Dauer der Gesellschaft	04
§ 2	Gegenstand	04
§ 3	Geschäftsjahr	05
§ 4	Bekanntmachungen	05

II. Grundkapital und Aktien

§ 5	Grundkapital	06
§ 6	Genehmigtes Kapital	06
§ 7	Gewinnbeteiligung	07
§ 8	Aktien	08

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 9	Zusammensetzung	09
§ 10	Gesetzliche Vertretung	09
§ 11	Geschäftsführung	09

B. Aufsichtsrat

§ 12	Zusammensetzung	10
§ 13	Niederlegung des Amtes	10
§ 14	Aufsichtsratsvorsitzender	11
§ 15	Aufsichtsratssitzungen	11
§ 16	Aufsichtsratsbeschlüsse	11
§ 17	Ausschüsse	12
§ 18	Aufsichtsratsvergütung	13

C. Hauptversammlung

§ 19	Ort	14
§ 20	Einberufung	14
§ 21	Teilnahme	14
§ 22	Leitung	15
§ 23	Beschlüsse	15
§ 24	Stimmrecht	16

IV. Beirat

§ 25	Beirat	17
§ 26	Zusammensetzung, Beiratssitzung	17

V. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 27	Jahresabschluss	18
§ 28	Gesetzliche Rücklagen	18
§ 29	Gewinnrücklagen	18
§ 30	Bilanzgewinn	19

VI. Schlussbestimmungen

§ 31	Satzungsänderungen	19
------	--------------------	----

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

(Firma, Sitz, Dauer der Gesellschaft)

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma:
„STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft“.
2. Sie hat ihren Sitz in Bad Vilbel.
3. Die Dauer des Unternehmens ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

(Gegenstand)

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
 - (a) die Entwicklung, Prüfung, Herstellung, Zulassung, Bewerbung, der Import und Export sowie der Vertrieb von und der Handel mit Produkten aller Art (einschließlich der damit zusammenhängenden Rohmaterialien und Halbfabrikate) für den weltweiten Gesundheitsmarkt, insbesondere im Bereich der pharmazeutischen, biotechnischen, chemischen und kosmetischen Industrie, der Medizin- und Labortechnik, des Klinikbedarfs sowie der diätetischen Nahrungsmittel- und Süßwarenindustrie sowie auch von E-Zigaretten;
 - (b) die Einrichtung, der Betrieb, der Erwerb und die Veräußerung von sowie die Beteiligungen an Unternehmen und Unternehmungen mit Aktivitäten im weltweiten Gesundheitsmarkt, insbesondere im Bereich der pharmazeutischen, biotechnischen, chemischen und kosmetischen Industrie, der Medizin- und Labortechnik sowie der diätetischen Nahrungsmittel- und Süßwarenindustrie sowie im Bereich der E-Zigaretten;
 - (c) die Entwicklung und Ausführung von Dienstleistungen aller Art für den weltweiten Gesundheitsmarkt, gegen Entgelt; auch unentgeltliche Dienstleistungen können von der Gesellschaft – insbesondere für Patienten und Konsumenten sowie medizinisch-pharmazeutische Fachkreise – entwickelt und ausgeführt werden, sofern

diese geeignet sind, andere Unternehmungen der Gesellschaft zu ergänzen, zu fördern oder zu unterstützen;

- (d) das Erwirken, der Erwerb, die Veräußerung, die Lizenznahme oder Lizenzvergabe von sowie der Handel mit immateriellen Wirtschaftsgütern mit Bezug zum weltweiten Gesundheitsmarkt, insbesondere von Software und Internetapplikationen sowie von Arzneimittelzulassungen, geistigem Eigentum wie Warenzeichen, gewerblichen Schutzrechten und Mitvertriebsrechten für Produkte insbesondere im Bereich der pharmazeutischen, biotechnischen, chemischen und kosmetischen Industrie, der Medizin- und Labortechnik, des Klinikbedarfs sowie der diätetischen Nahrungsmittel- und Süßwarenindustrie und im Bereich der E-Zigaretten; die Gesellschaft kann auch direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften Lizenzen an Apotheken vergeben, nach denen diese für ausgewählte Produkte einzelne Herstellungsschritte selbst übernehmen können;
 - (e) die Vornahme aller Geschäfte, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland in jeder Form zu beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen errichten.

§ 3

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

(Bekanntmachungen)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich eine andere Form der Veröffentlichung vorgeschrieben ist.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5

(Grundkapital)

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 162.090.344,00 und ist eingeteilt in 62.342.440 Stück Namensaktien (Stückaktien).

§ 6

(Genehmigtes Kapital)

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 5. Juni 2023 einmal oder mehrmals um bis zu EUR 81.045.159,00 durch Ausgabe von bis zu 31.171.215 neuen auf Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, soweit dies erforderlich ist;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Betrag, der insgesamt 10% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – 10% des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne des § 203 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden Aktien angerechnet, die auf Grund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder

Wandlungsrechten bzw. -pflichten auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen und von sonstigen Vermögensgegenständen (einschließlich Darlehens- und sonstige Verbindlichkeiten);
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder deren Konzerngesellschaften ausgegebenen oder künftig auszugebenden Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung einer Options- oder Wandlungspflicht zustünde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der §§ 5 und 6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 sowie nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 7 (Gewinnbeteiligung)

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 8
(Aktien)

1. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen (§ 10 Absatz 5 AktG).
2. Die Aktionäre haben der Gesellschaft jede Änderung ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Mitteilungen und Aufforderungen an Aktionäre werden an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet.

III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

A. Vorstand

§ 9

(Zusammensetzung)

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei oder mehr Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Der Aufsichtsrat kann den Abschluss und die Abänderung der Anstellungsverträge einem Aufsichtsratsausschuss übertragen.

§ 10

(Gesetzliche Vertretung)

1. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung der Gesellschaft befugt sind.
3. Die Prokuristen sind gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

§ 11

(Geschäftsführung)

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

B. Aufsichtsrat

§ 12

(Zusammensetzung)

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Mitglieder ergibt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
3. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß Absatz 3 stattfindet.
5. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 13

(Niederlegung des Amtes)

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden an dessen Stellvertreter, zu richtende Erklärung unter unverzüglicher Benachrichtigung des Vorstands jederzeit niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter, kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.

§ 14

(Aufsichtsratsvorsitzender)

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden im Verlauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Den Vorsitz bei der Wahl führt das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Aufsichtsrats.

§ 15

(Aufsichtsratssitzungen)

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, durch Telefax oder durch elektronische Kommunikationsmittel einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und/oder die Einberufung mündlich oder fernmündlich erfolgen.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden können mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.

§ 16

(Aufsichtsratsbeschlüsse)

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel erfolgende Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind zulässig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei

schriftlicher, fernmündlicher, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel erfolgender Stimmabgabe gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende bzw. nicht über Telefon- oder Videokonferenz bzw. Videoübertragung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von § 16 Absatz 1 ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel gefassten Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Aufsichtsratsvorsitzende zu unterzeichnen.
5. Aufsichtsratssitzungen sollen möglichst vierteljährlich und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden.

§ 17 (Ausschüsse)

1. Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzulegen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
2. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 18

(Aufsichtsratsvergütung)

1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Aufwendungen für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr a) eine jährliche feste Vergütung von EUR 48.000,00 sowie b) eine auf den langfristigen Erfolg der Gesellschaft bezogene Vergütung (langfristige variable Vergütung) in Höhe eines Betrages, der 0,02% des Durchschnitts des in den Konzernabschlüssen für die jeweils letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre ausgewiesenen Ergebnisses vor Steuern des Konzerns entspricht. Die langfristige variable Vergütung soll eine jährliche Obergrenze von EUR 48.000,00 nicht übersteigen und ist nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet, zahlbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des dreijährigen Bemessungszeitraums aus dem Aufsichtsrat aus, endet die Durchschnittsermittlung mit dem Geschäftsjahr des Ausscheidens. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Doppelte. Auf die Vergütung ist zusätzlich Umsatzsteuer zu zahlen.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00. Der Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit das Doppelte. Auf die Vergütung ist zusätzlich Umsatzsteuer zu zahlen.
3. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine entsprechend zeitanteilige Vergütung.

C. Hauptversammlung

§ 19 (Ort)

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

§ 20 (Einberufung)

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat gemäß den gesetzlichen Vorschriften einberufen.

§ 21 (Teilnahme)

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte in der Hauptversammlung sind nur die Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich gemäß Absatz 2 angemeldet haben.
2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen.
3. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil er sich aus wichtigem Grund im Ausland aufhält oder weil sich sein Wohnsitz weit entfernt, insbesondere im Ausland befindet, so kann er an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.
4. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten können der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen

schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

§ 22 (*Leitung*)

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt.
2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
3. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluss der Debatte insgesamt oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung anordnen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.
4. Die Hauptversammlung kann teilweise oder vollständig in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand sowie während der Hauptversammlung der Versammlungsleiter. Soll eine öffentliche Übertragung erfolgen, so ist hierauf sowie auf die weiteren Einzelheiten in der Einberufung der Hauptversammlung hinzuweisen.

§ 23 (*Beschlüsse*)

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der

Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind; eine solche Stichwahl findet auch statt, wenn im ersten Wahlgang lediglich zwei Kandidaten zur Wahl standen. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl (relative Mehrheit) oder bei Stimmgleichheit das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 24
(*Stimmrecht*)

Jede Namensaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

IV. BEIRAT

§ 25 *(Beirat)*

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Er soll dem Vorstand beratend zur Seite stehen und kann ihm Empfehlungen und Anregungen geben. Die gesetzlichen Rechte des Aufsichtsrats bleiben hiervon unberührt.
2. Der Vorstand gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 26 *(Zusammensetzung, Beiratssitzungen)*

1. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, berufen den Beirat unter Angabe der Tagesordnung für die Sitzung ein und leiten die Sitzung.
3. Der Beirat tritt jährlich mindestens zweimal zu Sitzungen zusammen.

V. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 27

(Jahresabschluss)

1. Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Die alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist von 8 Monaten zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts oder zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung stattfindende Hauptversammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Wahl des Abschlussprüfers.
3. Jedem Aktionär sind Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendungsvorschlag nebst Bericht des Aufsichtsrats im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zugänglich zu machen.

§ 28

(Gesetzliche Rücklagen)

In die gesetzliche Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der dem zwanzigsten Teil des um einen möglichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses entspricht, und zwar solange, wie die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklage nach § 272 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 HGB zusammen nicht 50% des Grundkapitals erreichen oder wieder erreicht haben.

§ 29

(Gewinnrücklagen)

1. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage

einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen würden, sind Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus ermächtigt, einen größeren Teil des Jahresüberschusses einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 30

(Bilanzgewinn)

1. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des durch den Gewinnverwendungsbeschluss etwa entstehenden zusätzlichen Aufwand.
2. Der Bilanzgewinn, der sich aus dem Jahresabschluss nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen ergibt, wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31

(Satzungsänderungen)

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.



STADA Arzneimittel Aktiengesellschaft
Stadastraße 2 – 18
61118 Bad Vilbel
Germany
Telefon 06101 603-0
Fax 06101 65295